

WELCHE STREUMITTEL DÜRFEN EINGESETZT WERDEN?

Die Verwendung eines bestimmten Streumittels ist nicht vorgeschrieben. In jedem Fall sollte das Streugut eine gute Wirkung gegen die Gefahr des Ausgleitens haben.

Aus Umweltschutzgründen ist das Streuen mit Salz bzw. auftauenden Stoffen auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme besteht dann, wenn durch abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung mehr erzielt werden kann, z.B. bei Eisglätte oder Gehwegen mit starkem Gefälle. Auf jeden Fall ist auf einen größtmöglichen Abstand zur angrenzenden Vegetation zu achten. Auch auf privaten Flächen sollte der Umwelt zuliebe kein Salz verwendet werden.

WO ERHÄLT MAN STREUMITTEL?

Sand, Splitt und Granulat sind bei Baustoffhändlern/Baumärkten usw. (siehe Branchenbuch) gegen Entgelt zu erhalten. In haushaltsüblichen Mengen wird Sand auf dem **städtischen Betriebs-hof** kostenlos an Privathaushalte abgegeben.

**Adresse: Stadt Langenhagen - Betriebs-hof -
An der Neuen Bult 100
30853 Langenhagen**

Öffnungszeiten (außer an Feiertagen):

Montag – Donnerstag 9.00-15.00 Uhr
Freitag 9.00-11.30 Uhr

- Bitte bringen Sie einen geeigneten Behälter mitzubringen.
- Denken Sie frühzeitig an einen kleinen Vorrat an Streugut!

Zusätzlich stellt die Stadt Langenhagen für Privathaushalte an ca. 70 Standorten* im Stadtgebiet kostenlos Sand in öffentlichen Streusandkisten zur Verfügung.

WAS SOLLTE MAN BEI WINTERLICHEN STRASSENVERHÄLTNISSEN BEACHTEN?

- Planen Sie für Ihre Wege zur Arbeit ggf. mehr Zeit ein.
- Tragen Sie als Fußgänger Schuhwerk mit Profilsohlen.
- Meiden Sie nicht geräumte „Abkürzungen“. Nehmen Sie besser einen Umweg über gestreute Wege in Kauf.
- Auch bei guter Ausführung des Winterdienstes kann stellenweise wieder Glätte auftreten. Achten Sie daher sorgsam auf Ihren Weg.

WER HILFT BEI OFFENEN FRAGEN WEITER?

Weitere Auskünfte erteilen in Sachen...

... Ausführung Winterdienst Straßen:
SE Betriebsdienst
Herr Brockmann | Tel. 72 63 51 45

... Umwelt:
Klima- und Umweltschutzleitstelle
Frau Pfülb | Tel. 7307-8147



INFORMATIONEN ZUM WINTERDIENST AUF GEH- UND FAHRRADWEGEN

SE Betriebsdienst

Info Nr. 4 – Stand 07/2024

Bildquelle: © SE Langenhagen

*Lageplan und Liste der Streugutkisten:
www.se-langenhagen.de → Winterdienst

Stadt Langenhagen
Stadtentwässerung
Marktplatz 1 | 30853 Langenhagen

E-Mail: info@se-langenhagen.de
Internet: www.se-langenhagen.de



AUF EIN WORT...

Sobald Sie außer Haus gehen, sind Sie zuerst Fußgänger... egal, ob es nur der Gang zur Haltestelle direkt vor der eigenen Haustür ist, oder der Weg zum Lebensmittelmarkt zwei Straßen weiter. Wir alle brauchen daher Gehwege, die uns ein Gehen abseits vom Fahrzeugverkehr ermöglichen. Kinder, Behinderte oder ältere Menschen sind besonders auf begeh-, befahrbare Gehwege angewiesen.

Dieses Faltblatt hilft Ihnen dabei, wieder Vorbild für andere zu werden. Sicherheit auf den Geh- und Radwege in unserer Stadt ist ein Vorteil für alle. Vom einzelnen Bürger wird dabei nichts Unzumutbares verlangt.

WER IST FÜR DEN WINTERDIENST VERANTWORTLICH?

Der Winterdienst ist in der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Langenhagen geregelt. Für den Fahrbahnbereich ist in der Regel die Stadt Langenhagen zuständig. Grundstückseigentümer/innen sowie Eigentümergemeinschaften von Anliegergrundstücken sind verpflichtet, auf den Geh- und Radwegen vor dem Grundstück Winterdienst durchzuführen.

Die Räum- und Streupflicht ist häufig durch Mietvertrag auf die Mieter/innen vor Ort übertragen. Eine generelle Befreiung vom Winterdienst ist nicht möglich.

Kann das Räumen/Streuen aufgrund von Berufstätigkeit, Urlaub oder anderen Einschränkungen nicht o. nur unzureichend selbst ausgeführt werden, ist durch die Anlieger sicher zu stellen, dass andere Personen diese Aufgabe übernehmen.

Wer z. B. nicht auf die Unterstützung von Nachbarn zurückgreifen kann, sollte professionelle

Hilfe in Anspruch nehmen. Gartenbaubetriebe, Gebäudereinigungs-, Hausmeister- oder Studentendienste bieten diesen Winter-Service an. Diese und andere Anbieter finden Sie im örtlichen Branchenbuch.

IN WELCHEN FÄLLEN MUSS GERÄUMT UND GESTREUT WERDEN?

Generell gilt: Räumen vor Streuen! Werktags in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr sowie sonn- und feiertags in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr ist nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen von Eisglätte unverzüglich zu räumen und zu streuen. Bei anhaltendem Schneefall muss ggf. mehrmals geräumt werden. Nach 22.00 Uhr besteht grundsätzlich keine Räumpflicht.

WAS MUSS AUF RAD- UND GEHWEGEN GEMACHT WERDEN?

Gehwege müssen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch auf einer Breite von 1,50 m entlang des Grundstückes geräumt werden. Der Schnee sollte nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Gehwegrand geräumt werden. Dort, wo kein abgesetzter Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand schnee- und eisfrei zu halten. Auch kombinierte Geh- und Radwege fallen in die Zuständigkeit der anliegenden Grundstückseigentümer.

WELCHE AUFGABEN UMFASST DER FAHRBAHNWINTERDIENST?

Eigentümer/innen von Anliegergrundstücken, die für die Winterwartung auf Fahrbahnen zuständig sind, müssen gefährliche Stellen auf Fahrbahnen

mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen bestreuen. Ein besonderes Augenmerk ist auf unübersichtliche Straßeneinmündungen, scharfe Kurven und starke Gefällestrrecken zu richten.

WAS MUSS SONST NOCH BEACHTET WERDEN?

- Straßen- und Hofabläufe sollten von Schnee und Eis freigehalten werden, um bei Tauwetter den ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch Schneeberge nicht mehr als nötig behindert oder gefährdet werden.
- Hydranten sind ebenfalls von Schnee und Eis zu befreien.
- Halten Sie für die Räum- und Streufahrzeuge genug Platz zum Durchfahren frei: Schneepflüge sind bis zu 3,50 m breit! Parken Sie möglichst nah am Fahrbahnrand.
- Nach Ende der Wetterlage muss das ausgebrachte Streumittel wieder beseitigt werden.

WAS PASSIERT, WENN MAN DER WINTERDIENSTPFLICHT NICHT NACHKOMMT?

Unterlassene Räum- u. Streupflichten sind kein Kavaliersdelikt, sondern stellen eine Ordnungswidrigkeit dar! Der Fachdienst Ordnungswesen der Stadt Langenhagen führt stichprobenweise Kontrollen durch und geht Hinweisen auf Gefahrenstellen nach. Die Grundstückseigentümer müssen bei Verstößen gegen die Straßenreinigungssatzung und -verordnung neben einem Bußgeld bei Unfällen auch mit Schadensersatzansprüchen rechnen.

Unter www.se-langenhagen.de finden Sie

Informationen

... zum Winterdienst

... zur Straßenreinigung

Wenn der Winterdienst die Straßen räumt, kann wieder Schnee auf Ihrem frisch gereinigten Gehweg landen – das lässt sich leider manchmal nicht vermeiden!

HINWEIS: Viele Wege in öffentlichen Parks, Grünanlagen und auf Spielplätzen werden aus Kostengründen weder geräumt noch gestreut. Beim winterlichen Spaziergang ist hier also besondere Vorsicht geboten!